

BP NR. 29 STEINKIRCHEN NORD / WEST BAUABSCHNITT I MIT TEILÄNDERUNG DES BP NR. 15 "UNTERFELD" 2. ÄNDERUNG

WA 2	
0,30	○
II	△
WH / II (SD,WD)	6,50 m
WH / II (PD)	5,80 m



1. PLANZEICHNUNG A

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund

- des §§ 1; 1a; 9; 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 29 Steinkirchen Nord / West Bauabschnitt I
mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 15 "Unterfeld" - 2. Änderung
als

SATZUNG

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus den Planzeichnungen A und B, den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie den Hinweisen aus Planzeichen und Text in der jeweils letztgültigen Fassung.
Eine Begründung in der jeweils letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung



allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO;
je Einzelhaus - sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung

0,30

II

zwei Vollgeschosse als Höchstmaß
- unter Berücksichtigung der festgesetzten Höhen des Rohfußbodens (s. Festsetzung d. Text Nr. 4.1)

Wandhöhen s. auch Pkt. 4.2 Festsetzungen durch Text

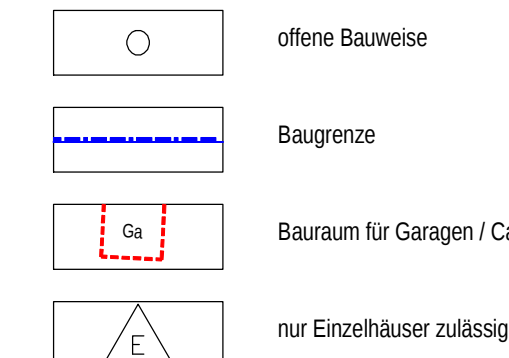
WH / II (SD,WD) 6,50 m

Wandhöhe bei zwei Vollgeschossen II (Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss) mit Sattel- oder Walmdach
= maximal 6,50 m

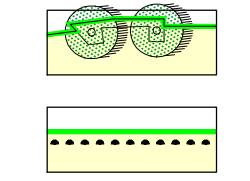
WH / II (PD) 5,80 m

Wandhöhe bei zwei Vollgeschossen II (Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss) mit Pultdach
= maximal 5,80 m

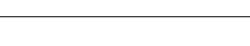
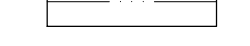
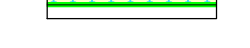
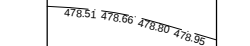
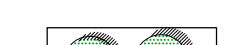
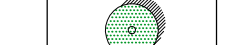
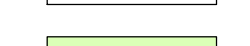
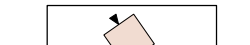
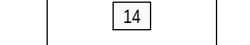
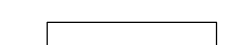
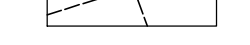
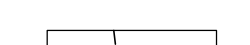
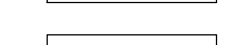
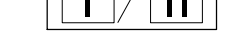
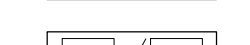
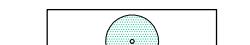
4. Bauweise, Baugrenzen



5. Öffentliche Verkehrsflächen



6. Grünflächen



4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Abstandsflächen

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen Art. 6 der BayBO mit Ausnahme der Regelungen zur mittleren Wandhöhe von Grenzgaragen Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO (s.a. Festsetzung durch Text Nr. 3.4). Untergordnete Bauteile, im Sinne der Bauordnung, werden auch außerhalb der Bauräume zugelassen.

2. Baugestaltung

2.1 Giebel Fassadenanstriche sind nicht zulässig.

2.2 Dachform:

gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer mit mittigem First (SD, WD) sowie Pultdächer in Hangrichtung geneigt - d.h. mit 'tafelsteiger' Traufe (PD) Die Firste der Dächer müssen in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.

2.3 Dachneigung:

15° - 45°

2.4 Dachaufbauten:

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschl. Zwerchgiebel) pro Dachseite darf maximal 50 % der Gebäude-länge betragen. Das Dach der Giebeln und Zwerchgiebel muss mindestens 1,00 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Dachschritte sind unzulässig.

2.5 Dachdeckung:

Für die Dachdeckung sind ausschließlich matte (nicht gesirte) naturrote, rotbraune oder anthrazitfarbene Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Glänzende Oberflächen sind unzulässig. Hiervon abweichend werden Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie allgemein zugelassen.

3. Garagen

3.1 Garagen (auch Carports) sind innerhalb der Baugrenzen und darüber hinaus ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Bauräumen zulässig.

3.2 Garagen sind mit der dem Dach des Hauptgebäudes entsprechenden Dachform und -neigung zu errichten. Flachdächer werden unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes zugelassen.

3.3 Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festsatzung durch Text Nr. 9 zu gestalten ist.

3.4 Die traufseitige Wandhöhe der Garagen wird mit maximal 3,0 m gemessen vom höchsten Geländepunkt an der Garage festgesetzt. Die sich hieraus möglicherweise geländebedingt ergebende größere mittlere Wandhöhe bei Grenzgaragen wird abweichend von Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO zugelassen.

4. Höhenlage und Höhen

4.1 Höhenlage der Hauptgebäude

Die Oberkante des Rohfußbodens (OK RFB) des höchst gelegenen Vollgeschosses wird auf die durch entsprechendes Planzeichen (Festsetzungen durch Planzeichen Nr. 7) ausgewiesene Höhe in Metern über Normal - Null festgesetzt. Die entspr. Höhe darf um max. 0,30 m überschritten werden, nach unten wird die Höhenlage nicht beschränkt.

4.2 Wandhöhen

Die Wandhöhe ist von der Oberkante des Erdgeschoss - Rohfußbodens (OK EG RFB) bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen. Als Erdgeschoss gilt das tiefst gelegene Vollgeschoss.

4.3 Die Wandhöhe gemessen vom natürlichen oder geplanten Gelände darf an allen Gebäudeseten 7,80 m nicht überschreiten.

5. Geländeänderungen - Stützmauern

Das Gelände darf dem Niveau der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße angepasst werden. Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zur der sich unter Einhaltung der sonstigen Festsetzungen ergebenden Höhenlage der Geschosse zulässig. Entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände in einer Breite von mind. 1,00 m zu erhalten. Böschungen sind nur mit einer Neigung von max. 1:2 (Höhe : Breite) zulässig.

5.1 Das Gelände darf dem Niveau der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße angepasst werden.

5.2 Stützmauern sind nur mit einer max. Höhe von 1,00 m und in einem Abstand von mind. 1,00 m zur Grundstücksgrenze zulässig.

Zur Überwindung größerer Geländesprünge dürfen Stützmauern auch hintereinander gebaut werden. Die sichtbare Höhe der Mauern darf hierbei max. 1,00 betragen. Die Mauern müssen in einem Abstand von mind. 1,0 m zueinander gebaut werden. Die Stützmauern sind zu hinterpflanzen.

6. Einriedungen

Einriedungen sind mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Mauern bzw. vollständig geschlossene Zaunanlagen sind unzulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.

7. Grünordnung

7.1 Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m² angefangene Grundstücksfläche ist ein heimischer Laub- oder Obstbaum in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, m. Ballen, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen müssen mit Laubgehölzen erfolgen.

7.2 Straßenraumbegrünung

In den Straßenverkehrsflächen sind mindestens 25 Laubbäume II. Ordnung in der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.

7.3 Festgesetzte Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in den festgesetzten Arten und Mindestqualitäten zu ersetzen.

8. Eingriffsregelung - Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Der Eingriff durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung werden die in der Planzeichnung A bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen zugeordnet. Auf ihnen ist auf mindestens 80 % der Länge eine mindestens dreireihige Heckenpflanzung anzulegen. Der Abstand innerhalb der Pflanzung zwischen den Pflanzen darf max. 1,5 m betragen. Als Mindestpflanzqualität für Sträucher sind verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm festgesetzt. Der Anteil an Heistern in der Heckenpflanzung muss mindestens 5 % betragen. Als Mindestpflanzqualität für Heister sind verpflanzte Heister, Höhe 150-200 cm festgesetzt.

8.1 Weiter sind die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume als heimische Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm m. Ballen, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen.

8.2 Die verbleibenden Flächen sind mit autochthonem Saatgut der Region 'Unterbayerische Hügel- und Plattenregion' als Wiese mit mindestens 30% Kräuteralanteil anzulegen. Die Wiesenbereiche sind dauerhaft durch Mahd mit Mähgutabfuhr gebührend zu halten. Die erste Mahd des Jahres ist ab 01.07. zulässig. Es darf maximal eine weitere Mahd je Jahr erfolgen.

Hecken dürfen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Düngung und chemischer Pflanzenschutz ist in den Flächen unzulässig. In den Flächen sind Mäulern zur Oberflächenwasserableitung sowie zur Pflege der Flächen erforderliche Grünwege zulässig.

8.2 Weiter werden den Eingriffen durch den Bebauungsplan Teilflächen im Gesamtumfang von 2.400 m² der Grundstücke Flur-Nr. 90, 91 und 92 der Gemarkung Steinkirchen gemäß Planzeichnung B zugeordnet.

Entwicklungsziel auf den Flächen ist ein periodisch wasserführender, naturnah gestalteter Graben mit umgebenden Feuchtwäldern. Asphaltflächen und Zaunanlagen sind rückzubauen. Der Grabenlauf ist nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu dimensionieren und mit einer durchschnittlichen Breite von mind. 10 m zwischen den Böschungsoberkanten herzustellen.

Zum beschriebenen Grundstück Flur-Nr. 97 ist dabei ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Der Grabenlauf ist mäandrierend mit wechselnden Böschungszugängen anzulegen. Die neuen Überböschungen sowie die Rückbau-bereiche sind mit Saatgut 'Ufermischung' der Region 'Unterbayerische Hügel- und Plattenregion', mit mind. 50% Kräuteralanteil anzulegen. Nach drei Jahren, in denen die Böschungen mit Mähgutabfuhr gemäht werden, ist die Unterhaltungspflege – eine jährliche Mahd mit Balkenmäher oder Freischneider und Mähgutabfuhr - auf jeweils eine Böschungsseite je Jahr zu begrenzen.

Grabenräumungen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die Grünlandflächen außerhalb der Grabenflächen im in der Planzeichnung mit 'I' gekennzeichneten Bereich sind außerhalb der Grabenböschungen jährlich ab dem 01. Juli des Jahres höchstens zwei Mal mit Mähgutabfuhr zu mähen. Die Sukzessionsflächen außerhalb der Grabenflächen im in der Planzeichnung mit 'II' gekennzeichneten Bereich sind außerhalb der Grabenböschungen der Sukzession zu überlassen. Eine Mahd mit Mähgutabfuhr im Turnus von 5 Jahren ist jeweils auf einer Graben-seite zulässig. In Ergänzung zu den zu erhaltenden Bäumen sind entlang des Grabenlaufs mindestens 5 Silberweiden aus autochthoner Herkunft in der Mindestpflanzqualität verpflanzter Heister, 150-200 cm Höhe zu pflanzen. Die Schutzzone der elektrischen Freileitung ist von höherem Aufwuchs freizuhalten. Ein Grünweg zur Pflege der Flächen ist zulässig.

8.3 Weiter werden den Eingriffen durch den Bebauungsplan Teilflächen im Gesamtumfang von 770 m² aus dem gemeindlichen Okortort auf dem Grundstück Flur-Nr. 223, Gemarkung Langwied, Gemeinde Reichertshausen, zugeordnet. Die entsprechende Fläche befindet sich wiederum im Osten dieser Teilfläche.

8.4 Die Ausgleichsflächen sind spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Erschließungsanlagen herzustellen. Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und zu pflegen. Bei Abgang sind sie in der festgesetzten Mindestqualität zu ersetzen. In Ausgleichsflächen sind Düngung und chemischer Pflanzenschutz unzulässig.

9. Stellplätze, Zufahrten, private Flächen am Straßenraum und Fußwege sind versickerungsfähig zu gestalten. (z.Bsp. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasensteine u.s.w.)

10. Versorgungsleitungen und technische Nebenanlagen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Gewerbliche bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, die außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten.

11. Immissions-schützende Festsetzung für möglicherweise betriebene Wärmepumpen Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Immissionsort die festgesetzten Immissionswerte von -tagüber 49 dB(A) und -nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten.

6. HINWEISE DURCH TEXT

1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. 2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz der Bayernwerke angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandschächten an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand. 3. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrund-schäden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keiner sollten wasserrechtlich ausgeführt und Hesselbehälter gegen Zutritt gesichert werden. 4. Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. 5. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit den üblichen Lärm- und Geruchsmmissionen auch nachts und am Wochenende zu rechnen. 6. Empfohlene Pflanzlisten und Mindestqualitäten Bäume, Mindestpflanzqualität Hochstamm, m.B. SIU 14-16 cm Sträucher, Mindestpflanzqualität: v.Str. 3-4 Tr. 60-100

Feld-Ahorn Acer campestre Kornelkirsche Roter Hartriegel Sand-Birke Acer platanoides Haselnuss Sand-Birke Betula pendula Liguster Heckenkirsche Sorbus aucuparia Wein-Rose Vogel-Kirsche Prunus avium Wolliger Schneeball Stiel-Eiche Quercus robur Gewöhnlicher Schneeball Heimische Obstbäume

7. Die Altlasten der Parzellen 23 und 33 sind bis zur Verwirklichung des Bauabschnittes II im Einmündungsbereich zur Säckgasse (gegenüber Parzelle 14) zur Abholung bereitstellen. Die Altlasten der Parzelle 22 sind an der geplanten Erschließungsstraße zur Abholung bereitstellen. Privat/Eigentümernwege werden von den Sammelfahrzeugen nicht befahren.

8. Eventuell zu Tage tretende Bodenkriterien unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1-2 DSHG.

9. Es wird darauf hingewiesen dass mögliche artenschutzrechtliche Verbotstände (gem. § 44 BNatSchG) vor baulicher Nutzung der Grundstücke Beachtung finden müssen.

10. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. 11. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz der Bayernwerke angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandschächten an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand. 12. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrund-schäden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keiner sollten wasserrechtlich ausgeführt und Hesselbehälter gegen Zutritt gesichert werden. 13. Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. 14. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit den üblichen Lärm- und Geruchsmmissionen auch nachts und am Wochenende zu rechnen. 15. Empfohlene Pflanzlisten und Mindestqualitäten Bäume, Mindestpflanzqualität Hochstamm, m.B. SIU 14-16 cm Sträucher, Mindestpflanzqualität: v.Str. 3-4 Tr. 60-100

16. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. 17. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz der Bayernwerke angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandschächten an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand. 18. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrund-schäden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keiner sollten wasserrechtlich ausgeführt und Hesselbehälter gegen Zutritt gesichert werden. 19. Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. 20. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit den üblichen Lärm- und Geruchsmmissionen auch nachts und am Wochenende zu rechnen. 21. Empfohlene Pflanzlisten und Mindestqualitäten Bäume, Mindestpflanzqualität Hochstamm, m.B. SIU 14-16 cm Sträucher, Mindestpflanzqualität: v.Str. 3-4 Tr. 60-100

22. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. 23. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz der Bayernwerke angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandschächten an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand. 24. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrund-schäden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keiner sollten wasserrechtlich ausgeführt und Hesselbehälter gegen Zutritt gesichert werden. 25. Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. 26. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit den üblichen Lärm- und Geruchsmmissionen auch nachts und am Wochenende zu rechnen. 27. Empfohlene Pflanzlisten und Mindestqualitäten Bäume, Mindestpflanzqualität Hochstamm, m.B. SIU 14-16 cm Sträucher, Mindestpflanzqualität: v.Str. 3-4 Tr. 60-100

28. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. 29. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz der Bayernwerke angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandschächten an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand. 30. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrund-schäden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keiner sollten wasserrechtlich ausgeführt und Hesselbehälter gegen Zutritt gesichert werden. 31. Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. 32. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit den üblichen Lärm- und Geruchsmmissionen auch nachts und am Wochenende zu rechnen. 33. Empfohlene Pflanzlisten und Mindestqualitäten Bäume, Mindestpflanzqualität Hochstamm, m.B. SIU 14-16 cm Str